



Brüssel, den 3. August 2026
(OR. en)

12324/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0235 (NLE)**

**ECOFIN 1072
UEM 385
FIN 1139
ECB
EIB**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 428 final/2
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 428 final/2.

Anl.: COM(2026) 428 final/2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.7.2026
COM(2026) 428 final

2026/0235 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns**

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Zypern am 17. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 28. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse vom 8. Dezember 2023³, vom 16. Juli 2024⁴, vom 21. Januar 2025⁵, vom 20. Juni 2025⁶, vom 12. Dezember 2025⁷ und vom 10. Juli 2026⁸ geändert.
- (2) Am 17. Juli 2026 ersuchte Zypern gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Auf dieser Grundlage legte Zypern einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen des RRP, die Zypern aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen acht Maßnahmen.

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² ST 10686/21 INIT; ST 10686/21 ADD 1.

³ ST 15571/23 INIT; ST 15571/23 ADD 1; ST 15571/23 ADD 1 COR 1.

⁴ ST 11806/24 INIT; ST 11806/24 ADD 1.

⁵ ST 17052/24 INIT; ST 17052/24 ADD 1.

⁶ ST 9585/25 INIT; ST 9585/25 ADD 1.

⁷ ST 15743/25 INIT; ST 15743/25 ADD 1.

⁸ ST 10859/26 INIT; ST 10859/26 ADD 1.

- (4) Nach den Erläuterungen Zyperns ist eine Maßnahme aufgrund mangelnder Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme C3.3R2 (Unterstützung des Fast-Track-Mechanismus für die Aktivierung von Unternehmen). Aus diesem Grund hat Zypern beantragt, diese Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Nach Angaben Zyperns wurden sieben Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen umzusetzen, durch die der Verwaltungsaufwand verringert und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 vereinfacht werden kann, während die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht werden. Dies betrifft die Maßnahmen C1.1R1 (Nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserung), C3.1I11 (Erweiterung des zyprischen Green Points Network), C3.4I3 (Plattform für wirtschaftspolitische Modellierung), C3.4I6a (Regeneration und Revitalisierung der Innenstadt von Nikosia), C3.4R9 (Digitaler Wandel an Gerichten), C5.1R1 (Abbau des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundar- und Hochschulbildung)) und C5.2R1 (Reform des Sozialversicherungssystems und Umstrukturierung der Sozialversicherungsdienste). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Bewertung durch die Kommission

- (6) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (7) Aus Sicht der Kommission haben die von Zypern vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung in Bezug auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (8) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird, festgelegt werden.

Finanzieller Beitrag

- (9) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Zyperns belaufen sich auf 1 022 123 510 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Zypern maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Zypern für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 020 223 681 EUR betragen. Daher bleibt der Zypern zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (10) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.

- (11) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Zyperns auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Zypern gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin